

Antragsformular

FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES ERBSCHEINES ODER FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES TESTAMENTS

ALLGEMEINER HINWEIS:

WIR MÖCHTEN SIE DARAUF HINWEISEN, DASS EIN ERBSCHEIN AUCH ÜBER EINEN NOTAR IHRER WAHL BEANTRAGT WERDEN KANN, WAS EINE WESENTLICH KÜRZERE BEARBEITUNGSZEIT ZUR FOLGE HABEN KANN. (DIE KOSTEN SIND ANNÄHERND GLEICH - GEBÜHREN GEMÄß GNOTKG – Gerichts- und Notarkostengesetz- , DER NOTAR ERHEBT ZUSÄTZLICH 19 % MEHRWERTSTEUER.)

AUSNAHME: WENN EIN NOTARIELLES TESTAMENT VORHANDEN IST, KANN EINE AUSFERTIGUNG DES ERÖFFNETEN TESTAMENTS EINEN ERBSCHEIN IM RECHTSVERKEHR ERSETZEN.

SOLLTEN SIE SICH DAFÜR ENTSCHEIDEN, DEN ERBSCHEIN DIREKT BEIM NACHLASSGERICHT ZU BEANTRAGEN, BITTEN WIR SIE, DEN FOLGENDEN ANTRAG VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT WIEDER BEIM NACHLASSGERICHT EINZUREICHEN.

ES SIND AUßERDEM FOLGENDE UNTERLAGEN BEIZUFÜGEN:

* ORIGINALSTERBEURKUNDE D. VERSTORBENEN * ORIGINALTESTAMENT (SOWEIT VORHANDEN) * FAMILIENSTAMMBUCH D. VERSTORBENEN (WENN EVTL. ERBEN VORVERSTORBEN SIND, SO IST AUCH DAS FAMILIENSTAMMBUCH DES ERBEN EINZUREICHEN)

ANTRAGSTELLER:

NAME, VORNAME(N):

GEBURTSNAME:

GEBOREN AM:

VERWANDTSCHAFTSGRAD ZU D. VERSTORBENEN:
(EHEGATTE, TOCHTER, SOHN USW.)

ANSCHRIFT:

TELEFONNUMMER:

ANGABEN ZU D. VERSTORBENEN:

NAME:

VORNAME(N):

GEBURTSNAME:

GEBOREN AM: VERSTORBEN AM:

ZULETZT WOHNHAFT GEWESEN IN:

.....

1. DER/DIE VERSTORBENE HAT VERMÖGEN HINTERLASSEN, WELCHES DIE BEERDIGUNGSKOSTEN ÜBERSTEIGT.

JA NEIN

2. WAR D. VERSTORBENE ZUM TODESZEITPUNKT ALS EIGENTÜMER VON GRUNDBESITZ IM GRUNDBUCH EINGETRAGEN?

JA NEIN

GEMARKUNG:

GRUNDBUCHAMT:

3. IST EIN TESTAMENT ODER EINE SONSTIGE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN D. VERSTORBENEN VORHANDEN?

JA NEIN

EIGENHÄNDIGES HANDSCHRIFTLICHES TESTAMENT

WIRD BEILIEGEND IM ORIGINAL ABGELIEFERT (HIERZU SIND SIE GEM. § 2259 ABS. 1 BGB VERPFLICHTET)

BEFINDET SICH BEI

VERFÜGUNG VON TODES WEGEN WURDE BEIM NOTAR ERRICHTET

AM NOTAR UR-NR:

4. FÜR DEN FALL, DASS SIE ALS ERBE IN BETRACHT KOMMEN, WIRD DIE ERBSCHAFT ANGENOMMEN?

JA NEIN

5. BENÖTIGEN SIE EINEN ERBSCHHEIN?

JA NEIN

ZUR GRUNDBUCHBERICHTIGUNG IST EIN ERBSCHHEIN ERFORDERLICH, ES SEI DENN, DIE ERBFOLGE BERUHT AUF EINEM NOTARIELLEN TESTAMENT ODER ERBVERTRAG.

DER ERBSCHHEIN IST GEBÜHRENPFLLICHTIG!

6. SONSTIGE BEMERKUNGEN:

.....

DATUM:

UNTERSCHRIFT: